der zuständigen amerikan. Mil.Regierung unbeirrt zu übersehen. Endlich geht aus dem letzten Schriftstück hervor, dass es einen unmissverständlich drohenden Ton hat. Diese Drohung, die mit dem Umstand meiner materiellen Notlage rechnete, sowie die Erkenntnis, dass es unmöglich ist, Herrn Goetz von einer einmal gefassten Meinung abzubringen, habe mich veranlasst, seither jede Korrespondenz mit ihm einzustellen.

Ich begreife, dass man mir eine Mitarbeiterstelle angeboten hat man wollte so die Anerkennung des Herrn Baethgen erreichen und Gras über den Gewaltakt wachsen lassen.

Zur Frage der Gesetzmässigkeit der " Zentraldirektion" und der Rechtsgiltigkeit ihrer Beschlüsse.

Auf meine Frage, ob die Herren Aubin und Heimpel wirklich von den Akademieen in Göttingen und Heidelberg delegiert waren, hat Herr Goetz keine eindeutig präzise Antwort gegeben, es ist daher anzunehmen dass ihre Delegation nicht erfolgt ist.Die Berliner Akademie war ursprünglich nicht zugelassen; die Leipziger Akademie ist es bis heute noch nicht, eine private Meinungsäußerung des Präsidenten ist daher keine rechtsgiltige Delegation , wir haben doch kein Führerprinzip!

Herr Hartung war als Sonderbeauftragter von Herrn Stroux und als Sachverständiger anwesend . Er hat aber auch gestimmt und gewählt.Das war statutenwidrig.Von acht Mitgliedern der ZD waren also vier nicht ordentlich ausgewiesen, zwei wurden von den nicht Ausgewiesenen zugewählt, so bleiben höchstens zwei Mitglieder, Herr Goetz und Herr Baethgen übrig ! Beschlüsse , die auf diese Weise gefasst werden, sind nicht rechtsgiltig.Ich schrieb, daß Herr Hofmeister das "einzige gewählte und ernannte Mitglied" der alten ZD sei. Herr Goetz belehrte mich, daß auch die Herren Brackmann und Grabmann der früheren Zd angehört hätten. Das ist richtig, aber diese beiden Herren waren Akademievertreter, die von den entsendenden Akademien durch andere Personen ersetzt werden konnten. Grotesk ist es aber, daß diese "ZD" die "Zuwahl" von Herrn Hofmeister ablehnte. Es ist klar,daß Beschlüße , die von einer so zusammengesetzten "Zentraldirektion" gefasst wurden, ungiltig sind.Die Beschlüsse der Sitzung vom 4.5. Sept. 1947 waren, wie ein Teilnehmer sagte ein "abgekartetes Spiel ", denn schon vor der Sitzung waren die Kandidaturen von Holtzmann und Heimpel , sowie mein Anspruch abgetan worden, vermutlich ohne dass die Mitglieder der "ZD" etwas davon erfuhren.

Auf Bemerkungen wie die, ob ich bei mildester Beurteilung als Mitläufer anzusehen sei oder nicht, gehe ich nicht ein, sie richten sich selbst. Interessant sind sie nur durch ihren Widerspruch zu folgendem Schreiben von Herrn Goetz an die Spruchkammer am 18.12. 1946.

"Soweit ich die Geschäftsführung Prof. Dr. Theodor Mayers verfolgen konnte, war sie von vollkommener Unparteilichkeit; er wählte die Mitglieder lediglich nach ihrer wissenschaftlichen Befähigung aus und ließ sich dabei von Parteirücksichten in keiner Weise beeinflußen, wobei ich vor allem auf den Fall des jüd. Prof. Dr. Pereks hinweisen möchte,den er schützte , bis ihn die Gestapo abholte. Prof. Mayer hat durch sein Verhalten die Politisierung der Mon. erfolgreich aufgehalten unddie Arbeiten in Gang gebracht, bis er im Herbst 1945 seines Amtes enthoben und interniert wurde. Ich möchte aber auch betonen, daß es allein Prof. Mayer zu danken ist, daß die in Rom befindliche Abteilung der Bücherei der Mon. rechtzeitig nach Deutschlandverbracht wurde, eine Bibliothek von einziger Art , wie sie in Deutschland an keiner anderen Stelle vorhanden war. Ich setze mich deshalb für die Entnazifizierung Prof. Mayers aufs wärmste ein. "

Was die Erwähnung einer Diätendozentur anlangt, so muss ich die Angaben von Herrn Goetz ergänzen. Vom Ministerium wurde mir dieses Angebot als vorläufige Lösung gemacht und ich habe mich einverstanden erklärt. Darauf wurde vom Ministerium an die philosoph. Fakultät in Erlangen in diesem Sinne geschrieben. Die Fakultät hat einhellig zugestimmt , aber dann stellte sich heraus, daß keine Stelle frei sei und damit war die Angelegenheit erledigt. Das Kultusministerium hat zwar in einem Brief festgestellt,daß es eine "Ehrenpflicht" sei, mich zu versorgen,